

INTERNATIONAL HOP GROWERS' CONVENTION INTERNATIONALES HOPFENBAUBÜRO

SATZUNG DES INTERNATIONALEN HOPFENBAUBÜROS

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Internationales Hopfenbaubüro“ (IHB). Als Sitz wird Brüssel (d.h. COPA/COGECA) festgelegt. Der Sitz des IHB kann in jedes der Mitgliedsländer verlegt werden.

§ 2 Ziele

- 1) Das Internationale Hopfenbaubüro wurde eingerichtet, um die Interessen der Hopfenpflanzer und der gesamten Hopfenindustrie in den Mitgliedsländern zu wahren.
- 2) Die wichtigsten Aufgaben des IHB, die in Zusammenarbeit mit den verschiedenen hopfenanbauenden Ländern und Mitgliedsorganisationen zum Erreichen seiner Ziele führen, sind:
 - a) Die regelmäßige Erfassung und Aufbereitung von statistischem Material der anbauenden Länder bezüglich
 - Zahlen zu Hopfenanbauflächen und -ernten;
 - Vermarktung von Hopfen und Hopfenprodukten;
 - Ein- und Ausfuhr von Hopfen und Hopfenprodukten;
 - Biererzeugung und -konsum;
 - Zusammenstellung und Verwaltung einer Liste der angebauten Hopfensorten.
 - b) Jährliche Schätzung der Welternte und ihre Auswirkung auf den Markt;
 - c) Forschungsförderung innerhalb der Hopfenindustrie;
 - d) Vereinheitlichung der Normen in den hopfenanbauenden Ländern für die Produktion und Vermarktung von Hopfen;
 - e) Die jeweils aktuelle Zusammenstellung von Pflanzenstandsberichten der Mitgliedsorganisationen. Diese Zusammenstellung hat so zu erfolgen, dass die Berichte unverändert verarbeitet werden können.
- 3) Die Tätigkeit des IHB ist absolut neutral in politischer, religiöser und ideologischer Hinsicht. Jede ungerechtfertigte Diskriminierung eines Mitglieds des IHB ist streng verboten. Seine Priorität ist die Behandlung von Themen und Fragen im Interesse der Förderung der Hopfenindustrie.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder, insbesondere Mitgliedsorganisationen der hopfenanbauenden Länder können dem Internationalen Hopfenbaubüro beitreten:
 - a) Repräsentative Organisationen von Hopfenpflanzern in den hopfenanbauenden Ländern;
 - b) Repräsentative Organisationen der Hopfenindustrie in den hopfenanbauenden Ländern sowie jede juristische Person des Privatrechts mit dem Schwerpunkt Produktion und/oder Verarbeitung und/oder Vermarktung von Hopfen.
- 2) Existieren mehrere, nicht unter einem Dachverband vereinte Hopfenverbände in einem hopfenanbauenden Land, so können diese Verbände ebenfalls die Mitgliedschaft im IHB beantragen.
- 3) Ist eine juristische Person des Zivilrechts Mitglied in einem Dachverband bzgl. Abs. 1 eines hopfenanbauenden Landes, und ist dieser Dachverband Mitglied des IHB, so kann eine solche juristische Person ebenfalls Mitglied werden.
- 4) Die Beantragung der Mitgliedschaft muss schriftlich am Sitz des IHB erfolgen.

Der Vorstand entscheidet darüber, wer als Mitglied geeignet ist. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Mitgliedsbewerber umgehend vom Sitz des IHB schriftlich zu informieren. Der Mitgliedsbewerber kann die Entscheidung binnen einem Monat nach Bescheidzustellung anfechten und eine Entscheidung über den Antrag bei der nächsten Generalversammlung beantragen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt

- 1) Mitgliedschaften können erlöschen durch:
 - a) Auflösung des Internationalen Hopfenbaubüros;
 - b) Kündigung;
 - c) Ausschluss.
- 2) Eine Austrittserklärung kann schriftlich an das IHB gerichtet werden. Sie kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, akzeptiert werden.
- 3) Durch Ausschluss durch den Vorstand zum Geschäftsjahresschluss. Dies kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, wie etwa der groben Verletzung der vom IHB vertretenen Interessen sowie wegen Nichtbezahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das geschädigte Mitglied schriftlich über den wesentlichen Grund informiert wurde, ihm eine Frist zur Wiedergutmachung der Verletzung gesetzt wurde und diese ergebnislos verstrichen ist.

Hat sich das IHB auf den Ausschluss geeinigt, so ist das geschädigte Mitglied umgehend schriftlich vom Sitz des IHB zu informieren. Das Mitglied kann binnen einem Monat nach Bescheidzustellung eine Entscheidung über den Ausschluss bei der nächsten Generalversammlung beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Internationalen Hopfenbaubüros teilzunehmen und regelmäßig dessen Berichte zu erhalten.
- 2) Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet:
 - a) Umfassende und wahrheitsgemäße Berichte für die regelmäßigen Sitzungen des IHB mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzungen zu erstellen und zu übermitteln;
 - b) Die Bestimmungen der Satzung und des Weiteren der vom IHB verabschiedeten Rechtsvorschriften einzuhalten;
 - c) Die Entscheidungen der zuständigen Einrichtungen des IHB zu beachten und umzusetzen;
 - d) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag in vollem Umfang und termingerecht zu bezahlen.
- 3) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Arbeit des IHB zu unterstützen und dem IHB oder anderen Behörden auf Verlangen relevante Informationen aus den Bereichen Produktion, Verarbeitung und Vermarktung zukommen zu lassen, ausgenommen Informationen über Firmen- und Geschäftsgeheimnisse, die das Mitglied selbst betreffen.
- 4) Alle Mitglieder müssen bei Eintritt in das IHB die Bestimmungen der Satzung annehmen.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und bei der Generalversammlung beschlossen und festgesetzt.
 - a) Mitgliedsbeiträge der Landesmitgliedsorganisationen teilen sich auf in einen Grundbeitrag und einen proportionalen Teil im Verhältnis zur Hopfenanbaufläche des Mitgliedslandes.
 - b) Weitere Mitglieder der Hopfenindustrie bezahlen einen festgelegten Jahresbeitrag.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß Anlage I der Satzung und in Übereinstimmung mit der in der Generalversammlung festgelegten Beitragsskala gebildet. Diese kann, falls nötig, nach Ablauf von vier Jahren aktualisiert werden.
- 3) Die Einschätzung seiner Beitragsgruppe trifft das Mitglied selbst. Erscheint sie dem Vorstand des IHB inkorrekt, kann eine Änderung entsprechend der Gegebenheiten des besagten Mitgliedslandes durch den Vorstand und eine Anhörung des Mitglieds bewirkt werden. Liegen keine offiziellen Angaben für ein hopfenanbauendes Land vor, so gilt die Erhebung des IHB. Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der Aufforderung zur Einschätzung der entsprechenden Beitragsskala fällig, spätestens jedoch zum 31. März des Geschäftsjahres.

§ 7

Organe des Internationalen Hopfenbaubüros

- 1) Die Organe des IHB sind:
 - a) Die Generalversammlung,
 - b) Der Vorstand,
 - c) Die vom IHB eingerichteten Kommissionen.

§ 8

Die ordentliche Generalversammlung

- 1) Die Ordentliche Generalversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre und, wenn möglich, vor Beginn der Hopfensaison an einem Ort, der in der vorhergehenden ordentlichen Generalversammlung festgelegt wurde.
- 2) Sie besteht aus einem Vertreter pro Mitglied nach folgendem Maßstab:
 - a) 1 zusätzlicher Vertreter des Mitgliedslandes pro 100 – 1.000 ha;
 - b) 1 zusätzlicher Vertreter des Mitgliedslandes pro 1.000 – 2.000 ha;
 - c) 1 zusätzlicher Vertreter des Mitgliedslandes für jede weiteren 2.000 ha.
- 3) Jeder Vertreter hat eine Stimme für die Wahl und für bei der Ordentlichen Generalversammlung zu treffende Entscheidungen. Die Vertreter werden von dem jeweiligen Mitglied schriftlich für mindestens vier Jahre ernannt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter ist erlaubt, jedoch nur bis auf ein Maximum von 2 Vollmachten auf einen anwesenden Vertreter. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Ein Nachweis der Übertragung des Stimmrechts ist vor der Wahl unaufgefordert beim Präsidenten abzugeben.
- 5) Die Funktionen der ordentlichen Generalversammlung sind:
 - a) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder über die Hopfenproduktion, erstellt von den Marketingmitgliedern.
 - b) Der Meinungsaustausch über die Hopfenlage, insbesondere zur Einschätzung des aktuellen Marktes und ihre mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die gesamte Hopfenwirtschaft.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers.
 - d) Die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Budgets und die Festsetzung der Beiträge.
 - e) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Rechnungsprüfer.
 - f) Die Durchführung unternehmerischer Maßnahmen, um die Ziele des IHB zu erreichen (z.B. Beschlüsse, Petitionen bei politischen Ämtern).
 - g) Die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Sitzungen und Fachkongressen.
 - h) Die Verlegung des Standorts des IHB.
 - i) Satzungsänderungen.
- 6) Die Ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend oder vertreten ist (Beschlussfähigkeit). Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidungen über die Verlegung des Standortes und/oder Satzungsänderungen sowie die Auflösung des IHB bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Außerordentliche Generalversammlung

- 1) Bei besonders dringenden Anlässen oder durch schriftlich begründeten Antrag an den Präsidenten durch mindestens ein Drittel der Mitglieder kann der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- 2) Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über Angelegenheiten von höchster Wichtigkeit, die keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung dulden.
- 3) Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend oder vertreten ist (Beschlussfähigkeit). Die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidungen über die Verlegung des Standortes und/oder Satzungsänderungen sowie die Auflösung des IHB bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Einladung zu den Generalversammlungen und Tagesordnung

- 1) Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, die auch die Tagesordnungen enthalten, müssen mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung versandt werden. Die Einladungen sind an die dem IHB zuletzt genannte Adresse zu verschicken.
- 2) Jedes Mitglied kann bis zu zehn Tagen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle Vorschläge für die Tagesordnung einreichen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus: 1 Sitz im Vorstand für jedes Mitglied, nominiert von der Mitgliedsorganisation.
- 2) Der Vorstand schlägt seinen Präsidenten und 4 Vizepräsidenten für einen Zeitraum von vier Jahren zur Wahl vor (§ 8, Ziff. 5 e), wobei sie wiederwählbar sind. Der Präsident sollte aus einem der hopfenanbauenden Mitgliedsländer stammen.
- 3) Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Sitzungen können durch einfache Mehrheit des Vorstands privat abgehalten werden.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 35% der Vorstandsmitglieder anwesend sind (Beschlussfähigkeit). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 5) Der Leiter des Vorstands ist der Präsident; in seiner Abwesenheit übernimmt einer der Vizepräsidenten die Verantwortung. Der Generalsekretär muss an sämtlichen Sitzungen teilnehmen und führt das Protokoll. Das Protokoll enthält alle maßgeblichen Vorgänge und Beschlüsse des Vorstands. Der Generalsekretär besitzt kein Stimmrecht. Falls nötig, kann der Vorsitzende einer Kommission Fachleute zur Beratung einladen.

- 6) Der Präsident handelt gerichtlich wie außergerichtlich für und im Namen des IHB; er ist alleine berechtigt. Sollte der Präsident verhindert sein, wird der IHB von zwei Vizepräsidenten vertreten. Falls nicht anders in dieser Satzung festgelegt, leitet der Präsident die IHB-Sitzungen.
- 7) Der Vorstand leitet und vertritt das Internationale Hopfenbaubüro, beruft die Generalversammlung ein, terminiert die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. der Kommissionen und setzt diese um, nimmt Mitglieder auf bzw. schließt diese aus und legt die Satzung aus.

§ 12 Kommissionen

- 1) Die Generalversammlung kann nach Rücksprache mit dem Vorstand aus wissenschaftlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen Ausschüsse und/oder Kommissionen bilden, die sich mit speziellen Themen befassen. Diese Einrichtungen können für die Dauer der zugewiesenen Aufgabe bzw. vorübergehend geschaffen werden. Folgende Kommissionen sind dauerhaft aufrechtzuerhalten:
 - a) Die Technisch-Wissenschaftliche Kommission;
 - b) Die Wirtschaftskommission;
 - c) Kommissionen für die Regulierung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich Produktion und Vermarktung.
- 2) Kommissionen und/oder Ausschüsse setzen sich zusammen aus:
 - a) Vom Vorstand empfohlenem professionellen Fachpersonal aus den Reihen der Mitglieder.
 - b) Jede Kommission wählt einen Vorsitzenden und einen Vertreter der Kommissionsmitglieder für mindestens 4 Jahre oder bis zur Auflösung der Kommission; eine Wiederwahl ist möglich.
 - c) Die Hinzuziehung Sachverständiger für einzelne Kommissionen kann mit einfacher Mehrheit der Kommissionsmitglieder beschlossen werden.
- 3) Jede Kommission hält entweder gemeinsam mit der ordentlichen Generalversammlung oder separat mindestens alle zwei Jahre eine Expertenkonferenz über die Aufgaben und Pflichten der Kommission ab. Die Tagungen werden einberufen:
 - a) auf Initiative des Vorstandes des IHB,
 - b) auf Initiative des Vorsitzenden der Kommission,
 - c) auf Initiative von mindestens fünf Kommissionsmitgliedern, die zu mindestens drei verschiedenen Mitgliedern des IHB gehören.
- 4) Bei der ordentlichen Generalversammlung gibt der Vorsitzende einer Kommission einen kurzen Bericht über die Aktivitäten dieser Kommission in der Vergangenheit ab. Der Vorstand oder die ordentliche Generalversammlung können in einer Kommissions-sitzung den Vorsitzenden oder einen Vertreter zur Beratung heranziehen. Die Kommission hat dem Vorstand des IHB zeitnah nach der Sitzung einen schriftlichen Fortschrittsbericht abzuliefern.

§ 13
Geschäftsstelle
Generalsekretär

- 1) Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand des Internationalen Hopfenbaubüros benannt; sie kann sich an einem anderen Ort befinden als das IHB. Die dem Generalsekretär unterstehenden Geschäftsstelle kümmert sich in erster Linie um die laufenden Geschäfte des IHB sowie:
 - a) Die Vorbereitung der Sitzungen und ihrer Tagesordnungen;
 - b) Die Führung der Sitzungsprotokolle der Organe der Versammlung;
 - c) Die Verbindung zwischen den Mitgliedsorganisationen;
 - d) Die Veröffentlichung und Archivierung der Dokumente des IHB.
- 2) Der Vorstand ernennt alle vier Jahre einen Generalsekretär; dieser kann wiedergewählt werden. Der Generalsekretär ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden, es sei denn, er kann sie nicht einhalten, wenn sie z.B. durch gesetzliche Bestimmungen verboten sind. Der Generalsekretär berät den Vorstand, hat jedoch kein Stimmrecht. Er sollte aus dem Bereich Hopfenanbau oder -vermarktung kommen.

§ 14
Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der Vertreter der Generalversammlung, der Vorstandmitglieder und der Mitglieder der Kommissionen ist ehrenamtlich. Auf Beschluss des Vorstandes können nachgewiesene Ausgaben erstattet werden.
- 2) Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit Sitzungen des IHB und der Kommissionen entstehen, sind vom Mitglied selbst zu bezahlen und werden nicht von der Organisation erstattet.
- 3) Der Generalsekretär hat das Recht auf Entschädigung. Der Betrag wird für die Dauer seiner Tätigkeit vom Vorstand festgelegt.

§ 15
Rechnungsprüfer

- 1) Die Generalversammlung wählt alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer, welche nicht der Vorstandschafft angehören dürfen. Ihnen obliegen die genaue Nachprüfung des vom Generalsekretär erstellten Geschäftsberichts sowie die Erstellung eines Rechenschaftsberichts und die Festlegung eines jährlichen Budgets für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 16.
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 17 Unstimmigkeiten

1. Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern des IHB und dem IHB selbst sind gütlich zu regeln.
2. Das IHB selbst trägt keine Verantwortung für Ansichten, die einzelne seiner Mitglieder vertreten.

§ 18 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des IHB werden verbleibende Geldmittel an eine Einrichtung im Bereich Wissenschaft, Forschung oder Kultur der Hopfenwirtschaft gespendet.

Angenommen bei der Generalversammlung des IHB

Ort und Datum: Poperinge, 8. August 2013